

Verkehrswacht Göttingen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Verkehrswacht Göttingen e.V.“

Die Verkehrswacht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Bekämpfung der Verkehrsunfälle im Straßenverkehr, der Förderung der Verkehrssicherung auf den öffentlichen Straßen, der Verkehrserziehung und des Verkehrshilfsdienstes. Ferner als Dachorganisation aller Verkehrsteilnehmer und aller an der Hebung der Sicherheit im Straßenverkehr interessierten Vereine, Verbände und Organisationen, der Beratung aller mit dem Verkehr befassten Behörden des Stadt- und Landkreises Göttingen sowie aller mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Organisationen und Einzelpersonen. Die Verkehrswacht fühlt sich insbesondere der Verkehrserziehung in den Schulen verpflichtet.

Die Verkehrswacht Göttingen ist eingegliedert in der „Deutschen Verkehrswacht für das Land Niedersachsen e.V.“, diese wiederum in der Bundesverkehrswacht. Die Verkehrswachten genießen die Anerkennung unter Unterstützung des Bundesverkehrsministeriums und der Landesregierung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Eintragung in das Vereinsregister, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

Die Verkehrswacht hat ihren Sitz in Göttingen. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst den Stadt- und Landkreis Göttingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr hat am 01.01.1952 begonnen.

§ 3

Organe

Organe der Verkehrswacht sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister,
dem Schriftführer.

Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist eine ehrenamtliche und schließt eine Bezahlung für die Tätigkeit aus. Doch können nachgewiesene Unkosten aus der Kasse erstattet werden.

Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand i.S.v. § 26 BGB, sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt gegenüber der Post, Postscheckämtern, Banken u.a. Geldinstituten.

Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen sein mit Hauptwohnsitz in Stadt- oder Landkreis Göttingen

§ 5 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstandes auch im Block gewählt werden (Global- oder Listenwahl).

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt; im Falle eines Rücktritts oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Wahlperiode aus einem anderen Grund kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der engere Vorstand (§ 4 Abs. 2) leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes (§ 4 Abs. 1) und der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand (§ 4 Abs. 1) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftwechsel des Vereins nach Weisung des Gesamtvorstandes.

Der Schriftführer hat über die Sitzung des Gesamtvorstandes, der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung eine Niederschrift anzufertigen und die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen.

Der Schatzmeister ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere die Beiträge der Mitglieder einzuziehen, die Kassen-

bücher zu führen und die Steuererklärungen abzugeben. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer gewählt.

§ 7 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitgliederzahl unbeschränkt ist. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand gewählt. Zu Mitgliedern des Beirats sollen Persönlichkeiten berufen werden, die am Straßenverkehr durch ihre Stellung im privaten oder öffentlichen Leben besonders interessiert sind und von denen eine Förderung des Verkehrswachtgedankens zu erwarten ist. Berufen werden können auch Mitglieder die besondere Aktivitäten für den Vereinszweck entfalten.

Die Mitglieder des Beirats haben nur beratende Stimme. Der Beirat wird durch Beschluss des Vorstandes zugezogen.

§ 8 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines Antrages durch Beschluss des engeren Vorstandes. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch eine gesonderte Geschäftsordnung bestimmt wird.

Jedem Mitglied steht es frei, jährlich dem Verein für Zwecke der Verkehrs-Erziehung eine Spende in beliebiger Höhe zur Verfügung zu stellen. Spendenquittungen werden nach Bedarf ausgestellt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 10 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit 3-monatiger Kündigung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins gröblich verstößt, insbesondere den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Eine Anfechtung des Beschlusses im ordentlichen Rechtswege ist unzulässig, doch kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Im Anschluss an den Bericht des Vorsitzenden und der Kassenprüfer beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes und schreitet zur Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht zur Wahrung zwingender rechtlicher Vorschriften sowie vom Finanzamt zur Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung, Erlöschen, Verlust der Rechtsfähigkeit, Löschung des Vereins wegen fehlerhafter Eintragung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Verkehrswacht Göttingen e.V. an die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für die Verkehrssicherheitsarbeit im Lande Niedersachsen zu verwenden hat.

Stand: Einstimmiger Beschluss der Jahreshauptversammlung am 19.03.2017